



Gemeindeversammlung
Montag, 25. März 2013
20.00 Uhr, Heslihalle

Für die Politische Gemeinde können die Akten ab sofort im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) eingesehen werden: Mo–Fr 08.00–11.30 und 13.30–16.30 (Mo: –18.00) Uhr; ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (T 044 913 11 35) zwischen 07.00 und 19.00 Uhr.

Für die Schulgemeinde können die Akten ab sofort beim Schulsekretariat, Heinrich-Wettstein-Strasse 18, eingesehen werden: Mo 09.00–12.00 Uhr; Di–Fr 09.00–12.00 und 14.00–17.00 Uhr.

Traktanden der Gemeindeversammlung vom 25. März 2013

Schulgemeinde

- 1 Erhöhung der Betriebsbeiträge an die Musikschule Küsnacht S. 4
- 2 Schulanlage Goldbach / Neubau / Projektierungskredit / Zustimmung S. 12

Politische Gemeinde und Schulgemeinde

- 1 Schulhaus Goldbach / Grundstück Kat.-Nr. 11423 / Verkauf an Schulgemeinde S. 18

Politische Gemeinde

- 1 Teilrevision Zonenplan / Schulhaus Goldbach / Grundstück Kat.-Nr. 11423 / Umzonung in Zone für öffentliche Bauten S. 21
- 2 Einzelinitiative Beatrice Rinderknecht Bär / «Naturstrom zuerst!» / Naturstrom als Standardprodukt S. 24

Schulgemeinde

1

Erhöhung der Betriebsbeiträge an die Musikschule Küsnacht

Antrag

Der Schulgemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Betriebsbeiträge der Schulgemeinde für die Musikschule Küsnacht werden im Sinne der Erwägungen um Fr. 350'000.– auf den Maximalbetrag von Fr. 1'350'000.– erhöht, rückwirkend ab 1. Januar 2013.
2. Die überarbeitete Vereinbarung vom 1. Januar 1994 wird bewilligt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.
3. Die neue Vereinbarung ist auf fünf Jahre zu befristen.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Seit Anfang 1994 unterstützen die Schulgemeinde und die Politische Gemeinde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Musikschule Küsnacht mit Beiträgen an die jährlichen Betriebskosten. Daneben stellen beide Gemeinden der Musikschule nach Möglichkeit und unentgeltlich Schullokalitäten zur Verfügung.

Zurzeit befindet sich ein Konzept für ein kantonales Musikschulgesetz in der Vernehmlassung, dessen Ziel die Verankerung der Musik als integralen Bestandteil der öffentlichen Bildung ist. Das Gesetz soll die Organisation und Führung der Musikschulen regeln, die Finanzierung soll weiterhin auf den drei Pfeilern Eltern, Gemeinden, Kanton beruhen. Das Schweizer Stimmvolk hat im Weiteren im September 2012 der Aufnahme eines neuen Verfassungsartikels zur musikalischen Bildung zugestimmt.

Bedingt durch den Anstieg der Schülerzahlen und durch die Anpassung der Löhne an kantonale Vorgaben ist der Betriebsaufwand der Musikschule in den letzten Jahren gestiegen. Dies führt in der Rechnung der Musikschule seit 2010 zu Verlusten und zu einer Reduktion der eigenen Mittel. Prospektiv geht die Musikschule von einer weiteren Erhöhung der Schülerzahlen aus. Der steigende Betriebsaufwand ist auch durch die geplanten Erhöhungen der Elternbeiträge nicht aufzufangen, sodass eine Erhöhung der kommunalen Unterstützung um Fr. 350'000.– beantragt wird.

Gemeinderat und Schulpflege haben der Erhöhung der Betriebsbeiträge an die Musikschule Küsnacht auf Total Fr. 1'350'000.– zugestimmt. Im Sinne einer Vereinfachung für den Steuerzahler werden die Kosten für die musikalische Bildung zukünftig vollständig von der Schulgemeinde getragen.

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1993 haben die Küsnachter Stimmberechtigten einen jährlichen Beitrag an die Musikschule Küsnacht von maximal Fr. 900'000.– bewilligt. Die Betriebsbeiträge wurden von der Schulgemeinde im Umfange von $\frac{9}{10}$ und von der Politischen Gemeinde im Umfange von $\frac{1}{10}$ geleistet.

Aufgrund der starken Zunahme der Schülerzahlen stiess die Musikschule Küsnacht im Jahr 2005 an die durch den Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegte Subventions-Obergrenze. Gestützt auf den in der Vereinbarung festgehaltenen Punkt 3 stellte sie das Gesuch um Anpassung des Maximalbetrags an die Teuerung. Die Schulpflege stellte mit Beschluss vom 19. April 2005 die Behandlung des Gesuchs zugunsten der Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung zuhanden der Gemeindeversammlung und mit dem Hinweis auf vorhandenes Sparpotenzial zurück.

Aufgrund eines weiteren Gesuchs der Musikschule Küsnacht im März 2006 befasste sich die Schulpflege erneut mit der Erhöhung des Subventionsbetrags. Sie äusserte sich nach wie vor kritisch gegenüber einer mit der Teuerung begründeten Erhöhung, bewilligte jedoch mit Beschluss vom 6. Juni 2006 die Anpassung des Grundbetrags an die Teuerung (11,3%). Der jährliche Betriebsbeitrag für die Musikschule Küsnacht betrug neu Fr. 1'001'700.–, davon wurden Fr. 900'000.– durch die Schulgemeinde getragen.

Im ehemaligen Werkgebäude am Tobelweg kann die Musikschule Küsnacht als Ersatz für wegfallende und klimatisch ungünstige Räumlichkeiten neu sieben Unterrichtsräume für den Musikunterricht nutzen. Die Investitionskosten belaufen sich auf Fr. 200'000.–, die Schulgemeinde trägt davon gemäss Beschluss der Schulpflege vom 15. Mai 2012 Fr. 150'000.–, der Verein Musikschule beteiligt sich mit Fr. 50'000.–.

Auf die Erhebung eines Mietzinses verzichtet die Politische Gemeinde gemäss Art. 5 der Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 1994, wonach beide Gemeinden der Musikschule wenn möglich unentgeltlich Schullokalitäten zur Verfügung stellen.

2. Neue gesetzliche Grundlagen

a) Musikschulverordnung vom 29. September 1998

Gemäss § 63 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 leisten Kanton und Gemeinden Kostenanteile an die Musikschulen. Die Ausführungsbestimmungen sind in der Musikschulverordnung vom 29. September 1998 enthalten.

Die Verordnung regelt im Wesentlichen die Finanzierung des Unterrichts für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch Beiträge der Eltern, des Staates und der Gemeinden. Die Beiträge der Eltern dürfen gesamthaft 50% der anrechenbaren Kosten der Musikschule (Betriebskosten ohne Raumkosten) nicht übersteigen. Sozial abgestufte Tarifsysteme sind zulässig. Die nach Abzug der Beiträge des Staates und der Eltern verbleibenden Kosten werden von den Gemeinden getragen. Zurzeit werden die Musikschulen zu rund 56% durch Gemeindebeiträge, zu rund 41% durch Elternbeiträge und zu 3% durch den Kanton finanziert. Eine Anpassung der Kantonsbeiträge wurde seit 1987 nicht mehr vorgenommen.

Seit deren Erlass haben zahlreiche Veränderungen im Bereich der beruflichen Ausbildung in Musik und bei den Musikschulen stattgefunden, die mit den geltenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen ungenügend abgedeckt werden. Erhebliche Unterschiede bestehen zudem von Gemeinde zu Gemeinde bei den zu leistenden Elternbeiträgen für einen identischen Leistungsbezug. Auch bestehen uneinheitliche Alterslimiten für die Nutzung des Leistungsangebotes für Jugendliche, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit weiterhin am Musikunterricht interessiert sind. Und es existieren erhebliche Unterschiede im Bereich der Qualitätsanforderungen an die Musiklehrkräfte sowie im Bereich der Anstellungen der Musikschullehrpersonen.

Dies hat den Regierungsrat dazu veranlasst, ein Konzept für ein Musikschulgesetz im Kanton Zürich zu erarbeiten, mit dem Ziel, Musikbildung als integralen Bestandteil der öffentlichen Bildung zu verankern und allen zugänglich zu machen.

b) Musikschulgesetz

Musik ist für die Bildung junger Menschen von grosser Bedeutung. Musikschulen leisten damit einen bedeutenden Beitrag im Zürcher Bildungssystem. Sie bestreiten einen wichtigen Teil des kulturellen Bildungsauftrages der öffentlichen Schulen.

Musizieren fördert den Intellekt, stärkt die Wahrnehmungsfähigkeit, die Konzentration und das Gedächtnis. Zudem festigt es das Selbstvertrauen und das Selbstwertgefühl und ist dem Leistungswillen sowie der Sozialkompetenz förderlich.

Der hohe Stellenwert der Musik in der Bildung rechtfertigt eine eigenständige gesetzliche Grundlage, die das Zusammenwirken des Kantons, der Gemeinden und der Privaten regelt und in ein ausgeglichenes Verhältnis bringt. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2010 hat der Regierungsrat die Bildungsdirektion ermächtigt, eine Vernehmlassung zum Konzept für ein Musikschulgesetz im Kanton Zürich durchzuführen.

Das Konzept sieht vor, dass in einem neuen Musikschulgesetz die Organisation, die Führung und die Finanzierung der vom Kanton mit Staatsbeiträgen unterstützten Musikschulen geregelt werden. Die Musikschulen sollen in Ergänzung zur Volksschule sowie zu den Mittel- und Berufsfachschulen ein Angebot führen, das für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Zürich bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr, zugänglich ist. Der Musikunterricht gemäss Lehrplan an der Volksschule sowie an den Gymnasien wird durch das Musikschulgesetz nicht tangiert.

Unverändert bleibt nach dem Gesetzesentwurf die Zuständigkeit der Gemeinden für die Musikschulen. Diese haben wie bis anhin die Aufgabe, den Zugang sicherzustellen. Ob dies durch das Führen einer eigenen Musikschule, in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder in Zusammenarbeit mit privaten Musikschulen erfolgt, ist den Gemeinden freigestellt. Die Gemeinden stellen weiterhin die Aufsicht über die Musikschulen sicher.

Neu sollen Mindestvorgaben für die Angebotsstruktur festgelegt und die Zusammenarbeit der Musikschulen im Verband Zürcher Musikschulen (VZM) weiter gefördert werden. Dadurch sollen die Qualität gesteigert und das Angebot optimiert werden.

Grundsätzlich unverändert bleibt gemäss Gesetzesentwurf auch die Finanzierung der Musikschulen: Diese wird weiterhin auf den drei Pfeilern Eltern, Gemeinden und Kanton erfolgen. Im Rahmen der Vernehmlassung ist – neben der Beibehaltung der geltenden Finanzierungsregelung – auch die Möglichkeit einer Anpassung des Kantonsanteils zur Diskussion zu stellen. Für die Bereitstellung der Infrastruktur sind – wie bis anhin – die Gemeinden zuständig. Bei privaten Musikschulen können sowohl der Kanton wie auch die Standortgemeinde Beiträge an die Infrastruktur leisten.

Das Konzept war bis im Sommer 2011 in der Vernehmlassung. Eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Hochschulamtes nahm sich unter Einbezug aller in-

volvierten Gremien unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Ausformulierung der kantonalen Grundlagen für die musikalische Bildung an. Die Arbeitsgruppe wird ihre Arbeit voraussichtlich Ende 2012 fertigstellen. Unter Berücksichtigung der politischen Verfahren ist nicht vor 2014 mit einer definitiven Vorlage zu rechnen.

c) Initiative j+m

Die Initiative jugend+musik wurde am 18. Dezember 2008 mit 154'193 Unterschriften eingereicht. Die parlamentarische Debatte dauerte bis März 2012. Am 16. März 2012 wurde der Gegenentwurf in der Schlussabstimmung im Nationalrat und Ständerat deutlich angenommen. Daraufhin hat das Initiativkomitee beschlossen, die Initiative jugend+musik zugunsten des Gegenvorschlages «Jugendmusikförderung» zurückzuziehen.

Der neue Verfassungsartikel über die «Musikalische Bildung» wurde am 23. September 2012 dem Schweizer Stimmvolk vorgelegt:

Art. 67a (neu) Musikalische Bildung

¹ Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

² Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

³ Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

3. Heutige Situation und Erhöhung der Betriebsbeiträge

Mit Schreiben vom 22. Juni 2012 stellt die Musikschule Küsnacht das Gesuch um Erhöhung der Betriebsbeiträge durch die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde:

«Bedingt durch den Anstieg von Löhnen (Stufenanstieg gemäss Verordnung des Kantons Zürich für Primarlehrer, LPV0) und vor allem den Anstieg der Schülerzahl ist der Bruttobetriebsaufwand während der letzten Jahre stark angestiegen und führte dazu, dass die Musikschule für die Jahre 2010 und 2011 Verluste von Fr. 23'700.– bzw. Fr. 18'600.– schreiben musste. Dadurch sind die eigenen Mittel per Ende 2011 auf Fr. 284'000.– zurückgegangen. Sie werden sich um den Investitionsbeitrag von Fr. 45'000.– und den budgetierten Verlust für 2012 von Fr. 46'000.– auf rund Fr. 193'000.– per Ende 2012 reduzieren. Bei gleichbleibenden Betriebsbeiträgen budgetieren wir für 2013 einen Verlust von Fr. 70'000.– und gehen von ansteigenden Verlusten für die nachfolgenden Jahre aus.»

Die Musikschule Küsnacht rechnet in den nächsten zehn Jahren mit einem jährlichen Wachstum der Schülerzahl von 3% und plant eine Erhöhung der Schulgelder um je 3% in den Jahren 2014 und 2019 (letzte Erhöhung im 2004 um 11,6%, erstes Mal seit 1994). Für eine ausgeglichene Rechnung beantragt die Musikschule Küsnacht daher die Erhöhung der Betriebsbeiträge um Fr. 350'000.– auf total Fr. 1'350'000.–. Gemäss bisherigem Kostenteiler würde dies für die Schulgemeinde einen jährlichen Subventionsbeitrag von Fr. 1'215'000.– bedeuten.

4. Erwägungen

Gemäss Punkt 3 der Vereinbarung vom 1. Januar 1994 unterstützen die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde die Musikschule Küsnacht mit jährlichen Betriebsbeiträgen zur Deckung von 55% des Bruttobetriebsaufwands sowie nach Möglichkeit durch die Zurverfügungstellung von unentgeltlichen Schullokalitäten.

Nach Ansicht der Schulpflege gehören die kürzlich gesprochenen einmaligen Investitionskosten von Fr. 150'000.– für die neuen Unterrichtsräume im ehemaligen Werkgebäude nicht zu den jährlich wiederkehrenden Betriebskosten und müssen daher auch nicht im Gesamtplafond von rund Fr. 1 Mio. enthalten sein. Gleichwohl sollen sie den Stimmberechtigten gegenüber transparent gemacht werden.

Punkt 5 der von den Stimmberechtigten genehmigten Vereinbarung vom 1. Januar 1994 ermöglicht es der Schule und der Politischen Gemeinde auf die Erhebung eines Mietzinses für die Nutzung von Unterrichtsräumen zu verzichten. Dies ist, im Sinne einer zusätzlichen Unterstützung der Musikschule, neben den geldwerten Zuwendungen im Sinne einer Naturalleistung zu verstehen; die jährlichen (Miet-)Kosten sind daher ebenfalls nicht dem Maximalbetrag anzurechnen. Da es sich vor allem bei den Räumen der Schule um Verwaltungsliegenschaften handelt, somit von einer gemischten Nutzung ausgegangen werden muss, ist die Berechnung eines angemessenen Mietzinses ausserdem schwierig.

Die Musikschule weist seit Jahren eine konstante Zunahme der Schülerzahl aus. Um motivierte und pädagogisch gut ausgebildete Musiklehrerinnen und Musiklehrer zu (er-)halten, scheint die dargelegte Anpassung der Löhne analog zur Verordnung des Kantons Zürich als angemessen, der zusätzliche finanzielle Bedarf somit ausgewiesen.

Die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung besteht in der Musikschulverordnung vom 29. September 1998. Eine eigenständige gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene ist in Erarbeitung, am 23. September 2012 hat das Schweizervolk zudem einen neuen Verfassungsartikel bewilligt, der die Förderung der musikalischen Bildung auf Bundesebene verankert.

Das breit gefächerte Angebot der Musikschule und die gute Nutzung durch die Küsnachter Kinder und Jugendlichen belegen den hohen Stellenwert dieser Institution und rechtfertigen nach wie vor die Unterstützung dieses Teils der öffentlichen Bildung durch die Schule.

Die Schulpflege hat sich bereits in früheren Jahren dafür ausgesprochen, zusätzliche Kosten der Musikschule transparent zu machen und den Stimmberechtigten zur erneuten Genehmigung vorzulegen. Es ist daher über eine eigentliche Erhöhung des Plafonds zu beschliessen, auf eine lediglich erneute Anpassung an die Teuerung soll verzichtet werden, wenngleich zukünftig diese Möglichkeit weiterhin bestehen soll.

Die musikalische Förderung der Kinder und Jugendlichen ist ein wichtiges Anliegen der Bildung. Diese Zuordnung führte in vergangenen Jahren dazu, dass die Schulgemeinde fast vollständig die Deckung der Betriebsbeiträge übernahm. Im Sinne einer Vereinfachung für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger soll aus aktuellem Anlass der bisherige Kostenteiler in dem Sinne überdacht werden, dass die Schulgemeinde zukünftig die zur Deckung von 55% des Bruttobetriebsaufwands nötigen Beiträge alleine trägt. Nach wie vor unterstützt die Politische Gemeinde die Musikschule nach Möglichkeit mit der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Schullokalitäten (Hauptsitz der Musikschule in der Oberen Mühle, zusätzliche Unterrichtsräume im ehemaligen Werkgebäude).

Der steigende finanzielle Bedarf der Musikschule Küsnacht ist gleichwohl im Auge zu behalten. Die Musikschule ist angehalten, Sparpotenzial auszuschöpfen und den Ausgleich der finanziellen Situation z. B. durch die angestrebte Erhöhung der Elternbeiträge weiterzuerfolgen. Aufgrund der stetig steigenden Kosten ist es angezeigt, die Erneuerung der Vereinbarung auf 5 Jahre zu befristen und die Situation, insbesondere die Möglichkeit einer Übernahme der Musikschule durch die Schule Küsnacht, dann erneut zu prüfen.

Empfehlung

Die Schulpflege empfiehlt, die Betriebsbeiträge der Schulgemeinde für die Musikschule Küsnacht im Sinne der Erwägungen um Fr. 350'000.– auf den Maximalbetrag von Fr. 1'350'000.– rückwirkend ab 1. Januar 2013 zu erhöhen und die überarbeitete Vereinbarung vom 1. Januar 1994 rückwirkend auf den 1. Januar 2013 zu genehmigen und deren Dauer auf 5 Jahre zu befristen.

Für den Wortlaut der Vereinbarung mit der Musikschule Küsnacht, siehe Anhang.

Anhang: Wortlaut der revidierten Vereinbarung mit der Musikschule Küsnacht

VEREINBARUNG

zwischen der Schulgemeinde Küsnacht, der Politischen Gemeinde Küsnacht und dem Verein Musikschule Küsnacht (MSK)

Grundlagen

Die Schulgemeinde Küsnacht anerkennt den Verein «Musikschule Küsnacht» (MSK) als Vermittler von Musikunterricht an Küsnachter Volksschüler und an in Küsnacht wohnhafte Jugendliche im Alter von 16 Jahren bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Die Musikschule führt Kurse zur musikalischen Einführung durch, sie vermittelt Instrumentalunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht), und sie fördert das Zusammenspiel in Spielgruppen.

Zusammenarbeit / Behördenvertreter

Die Schulpflege ordnet einen Vertreter/eine Vertreterin als Beisitzer in den Vorstand der MSK ab. Sie bezeichnet zudem ein Ersatzmitglied.

Beiträge Schulgemeinde

Die Schulgemeinde Küsnacht gewährt der MSK mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 jährliche Betriebsbeiträge zur Deckung von 55% des Bruttobetriebsaufwandes für den Musikunterricht gemäss Punkt 1 dieser Vereinbarung.

Die jährlichen Beiträge der Schulgemeinde dürfen Fr. 1'350'000.– nicht übersteigen.

Die Schulpflege kann diesen Maximalbetrag jährlich, gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise, ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Basis ist der Indexstand per Januar 2013.

Kontrolle

Die MSK bespricht das Budget im Entwurf mit dem Finanzvorstand der Schulpflege und stellt der Schulpflege das Budget jährlich bis Ende Juni des Vorjahres zur Kenntnisnahme zu.

Die Rechnung ist jährlich bis Ende Juni des folgenden Jahres, verbunden mit einem Jahresbericht über die erteilten Kurse und Lektionen, der Schulpflege zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Räumlichkeiten

Die Schulgemeinde Küsnacht und die Politische Gemeinde Küsnacht stellen der MSK zusätzlich nach Möglichkeit Schullokalitäten für den Musikunterricht unentgeltlich zur Verfügung.

Stipendien

Die Schulpflege gewährt nach einem besonderen Reglement Unterstützungsbeiträge an die Schulgelder der MSK für Eltern von Volksschüler/innen, die infolge knapper finanzieller Verhältnisse auf Beiträge angewiesen sind. Der Schulpflege stehen hierfür jährlich maximal Fr. 20'000.– zur Verfügung. Dieser Betrag kann im Sinne von Punkt 3 dieser Vereinbarung der Teuerung angepasst werden.

Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2017. Sie kann vorher bis zum 31. Dezember des Vorjahres auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen durch übergeordnetes Recht.

Inkraftsetzung

Die Vereinbarung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

[Unterschriften Schulpflege, Gemeinderat und Musikschule]

Schulanlage Goldbach / Neubau / Projektierungskredit / Zustimmung

Antrag

Der Schulgemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Für die Projektierung des Neubaus Schulhaus Goldbach wird ein Kredit von Fr. 1'480'000.– inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Für die Vorstudien, den Projektwettbewerb, die Abklärungen betreffend Denkmalschutz und die weiteren baurechtlichen Studien i. S. Neubau Schulhaus Goldbach wird ein Nachtragskredit von Fr. 144'000.– inkl. MWST bewilligt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Das 1962 erstellte Schulhaus Goldbach wie auch das angrenzende Kindergartengebäude verursachen mit ihren eng begrenzten und anzahlmässig ungenügenden Räumlichkeiten massive Platzprobleme. Sie werden den heutigen Schülerzahlen, den pädagogischen Vorgaben und den kantonalen Empfehlungen für Schulbauten nicht mehr gerecht.

Im Januar 2010 entschied die Schulpflege, einen Projektwettbewerb für einen Neubau des Schulhauses und Kindergartengebäudes durchzuführen. Die familienergänzende Betreuung KICK soll künftig im heutigen Kindergartengebäude einquartiert werden. Mit dem Wettbewerbs-Siegerprojekt «Diego» entsteht eine Schulanlage, die den schulischen Bedürfnissen in möglichst flexibler Art auf lange Zeit hinaus gerecht wird und energetischen (Minergie-P-Standard) und behindertengerechten Vorgaben entspricht.

1. Ausgangslage

Das Schulhaus Goldbach wie auch das angrenzende Kindergartengebäude können die heutigen Bedürfnisse einer modernen Schule – namentlich bezüglich der Raum-

verhältnisse – nicht mehr erfüllen. Die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags und der diversen kantonalen Vorgaben ist deutlich erschwert, die Qualität der Schule wird tangiert. Zudem ist das Schulhaus brandschutztechnisch sanierungsbedürftig und nicht behindertengerecht ausgebaut; es vermag im heutigen Zustand den Energie- und Ökologiestandards, der Erdbebensicherheit sowie den kantonalen Empfehlungen für Schulbauten nicht mehr zu genügen.

Eine Machbarkeitsstudie zum Vergleich Umbau mit Erweiterung oder Abbruch und Neubau hat gezeigt, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis zugunsten eines Neubaus ausfällt, weshalb sich die Schulpflege Anfang 2010 für einen Projektwettbewerb über einen Neubau der Schulanlage Goldbach entschieden hat.

Die Schulpflege hat die räumlichen Bedürfnisse der Schule Goldbach im Raumprogramm der Wettbewerbsvorlage definiert.

Auf dem aktuellen Grundstück kann das Bauvorhaben nicht umgesetzt werden. Bereits für das Wettbewerbsverfahren wurde das angrenzende Grundstück Kat.-Nr. 11423 südlich des bestehenden Schulhauses mit eingerechnet. Letzteres steht im Eigentum der Politischen Gemeinde und wurde der Schule durch den Gemeinderat – vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung – für die Realisierung der neuen Schulanlage zur Verfügung gestellt.

2. Historisches

Zwischen 1948 und 1975 wurden infolge grossen Bevölkerungswachstums in Küssnacht sechs Primarschulhäuser gebaut, darunter auch das Schulhaus Goldbach, welches 1962 den Betrieb aufnahm. Das Projekt stammt vom ortsansässigen Architekten Karl Pfister und weist die typische einfache und nicht verschwenderische Bauweise der 1960er-Jahre auf. Bis heute wurde am Gebäude relativ wenig baulich verändert. Ausnahmen bilden die Sanierungen der Turnhalle (Ersatz Boden, Fenster und Beleuchtung), der Heizanlage und der Fenster. 1990 wurde das Schulhaus ins Inventar der schützenswerten Bauten der Gemeinde aufgenommen.

Der Kindergarten Goldbach wurde 1940 erstellt, vorerst mit einer Abteilung. 1953 wurde das Gebäude auf zwei Unterrichtsräume erweitert.

3. Raumbedürfnisse der Schule

Das Schulhaus Goldbach sieht sich mit einer prekären Knappheit an Schulräumen und Platz konfrontiert. Im Schulhaus selber gibt es ausser einem kleinen Gruppenraum (ehemaliges Lehrerzimmer) keine ergänzenden, für die heutigen Formen von Unterricht nötigen Unterrichtsräume. Die Schulzimmer selber sind eng, die Kindergärten im Pavillon, ursprünglich für 18 Kinder konzipiert, platzen mit den aktuellen Klassen von

durchschnittlich 22 Kindern aus den Nähten. Die Therapieräume und der Mehrzwecksaal am Rebhaldensteig als externer Standort sind gut ausgelastet. Ein fester Teil der familienergänzenden Betreuung KICK muss aus Platzgründen und infolge der hohen Nachfrage ausgelagert im reformierten Kirchgemeindehaus des Quartiers geführt werden. Weder Büroräume und Materiallagerplatz für das Personal, welche pädagogisch vorgegeben sind, noch Räume für den Unterricht bestehen in ausreichendem und den Empfehlungen für Schulhausanlagen des Kantons Zürich entsprechendem Masse. So müssen beispielsweise die Schulischen Heilpädagoginnen, die Fachlehrkräfte für integrierte Sonderschulung oder der Schulsozialarbeiter in Zusammenarbeit mit der Schulleitung stets neue logistische Arbeit leisten, um ihren Auftrag erfüllen zu können. Räume für Halbklassenunterricht fehlen gänzlich. Schon heute finden teilweise Unterricht und Einzel- und Kleingruppenförderungen in provisorisch eingerichteten Plätzen im Treppenhaus statt. Die Schule Goldbach verfügt ausserdem über keine Aula, die Platz für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und weitere Schulbeteiligte bietet.

4. Projekt

Die bgm architekten, Bertrand Göhler Möhring, Basel, gingen mit ihrem Wettbewerbsbeitrag «Diego» als Sieger des durch die Schulgemeinde in einem offenen Verfahren ausgeschrieben und durchgeführten Architekturwettbewerbs hervor, an welchem knapp siebzig Wettbewerbsprojekte zu beurteilen waren.

Die neue Schulanlage Goldbach präsentiert sich mit zwei unterschiedlich grossen freistehenden Baukörpern: Schulhaus und Kindergartengebäude, welche den Pausenhof bzw. Sportplatz einfassen und geschickt in die Hanglage eingesetzt sind. Sie nehmen grösstmöglich Rücksicht auf das Bedürfnis der umgebenen Wohnbauten nach Seesicht und guter Besonnung.

Das Quartier profitiert von dem städtebaulichen Entscheid der Projektverfasser, die Schulanlage den Strassen zuzuordnen und möglichst in Distanz zu den höher gelegenen Wohnbauten zu platzieren. So bekommt diese öffentliche Nutzung zugleich eine angemessene Präsenz im Strassenbild. Dem Projekt gelingt es, trotz der keinesfalls übermässig grossen Arealgrösse, überraschend vielfältige, generöse und funktionell überzeugende Aussenräume anzubieten.

Der Kindergarten und die Primarschule sind auf zwei Volumen verteilt. Im Sockel der Schule befindet sich die natürlich belichtete Turnhalle. Diese hat einen separaten Zugang direkt an der Bühlstrasse, was die Nutzung durch Externe, wie zum Beispiel Vereine, erleichtert.

Allgemein zugängliche Räume wie Bibliothek/Mediothek, Zeichnen und Basteln, der Werkraum sowie die Lehrerzimmer befinden sich im Erdgeschoss.

In der Mitte des Schulhauses befindet sich im Erdgeschoss eine innere Pausenhalle, an welche die Aula angelagert ist. Die Pausenhalle und der angrenzende Zeichnen- und Bastelraum sind je nach Grösse eines Anlasses wahlweise der Aula zuschaltbar.

Die sieben Klassenräume befinden sich in den Obergeschossen und sind nach Ost und West orientiert. Sie bilden ein flexibles System mit Klassen- und Gruppenräumen, denen auch die innen liegenden und über Lichthöfe belichteten Halbklassenzimmer zugeschaltet werden können.

Das Kindergartengebäude erhält neu drei Einheiten. Die Kindergärten sind zweigeschossig konzipiert und verfügen über einen separaten Aussenraum. Die Nähe der Kindergärten zum Schulhaus ermöglicht den unkomplizierten Zugang zu den gemeinsam nutzbaren Räumen wie Turnhalle und Bibliothek.

Die hohe Kompaktheit der Baukörper gewährleistet ein sehr günstiges Verhältnis von Volumen zu Gebäudehülle. Über eine klare Aussenform ohne grosse Rücksprünge wird mit einer ausreichenden Dämmschicht der Minergie-P-Standard erreicht. Sonnenkollektoren auf dem Dach werden zur Warmwasserbereitung eingesetzt. Das Gebäude ist mit einer Lüftungsanlage und Wärmerückgewinnung ausgestattet. Eine regenerative Wärmeerzeugung (z. B. Wärmepumpe, Erdsonden o. Ä.) wird angestrebt.

5. Grobschätzung der Baukosten nach BKP +/-25%

Vorbereitungsarbeiten	Fr. 1'559'000.-
Gebäude	Fr. 13'344'000.-
Bauliche Betriebseinrichtung	Fr. 1'151'000.-
Umgebung	Fr. 1'993'000.-
Unvorhergesehenes	Fr. 974'000.-
Total Baukosten inkl. MWSt	Fr. 20'400'000.-

6. Projektierungskredit

Projektleitung	Fr.	50'000.-
Architekt	Fr.	794'000.-
Bauingenieur (Hoch- und Tiefbau)	Fr.	176'000.-
Elektroplaner	Fr.	34'000.-
Heizung-Lüftung-Klima-Kälte-Planer HLKK	Fr.	83'000.-
Sanitärplaner	Fr.	46'000.-
Geotechnik/Baugrund	Fr.	25'000.-
Bauphysik/Akustik	Fr.	20'000.-
Fassadenplaner	Fr.	20'000.-
Brandschutz	Fr.	10'000.-
Betriebsplanung	Fr.	20'000.-
Landschaftsplaner	Fr.	37'000.-
Erschliessungsplanung/Verkehrsplanung	Fr.	20'000.-
Total Honorare	Fr.	1'335'000.-
Modelle/Fotos/Visualisierungen	Fr.	10'000.-
Kopierkosten/Dokumentationen	Fr.	53'000.-
Diverses/Spesen/Unvorhergesehenes usw.	Fr.	22'000.-
Botschaft	Fr.	15'000.-
Servitute/Nachbarschaftsrechte/Rechtsberatungen	Fr.	40'000.-
Öffentlichkeitsarbeit/Baukommission/Bauherrenkosten	Fr.	5'000.-
Total diverse Kosten	Fr.	145'000.-
Total Projektierungskredit inkl. MWSt	Fr.	1'480'000.-

Der Kostenstand für die Kostenschätzung ist der 1. April 2012. Für die Teuerungs-berechnung gilt der Schweizerische Baupreisindex Region Zürich.

7. Kosten für Vorstudien, Wettbewerb und denkmalpflegerische Abklärungen

In eigener Kompetenz bewilligte die Schulpflege bereits Kredite für Vorstudien (Machbarkeitsstudie) und für die Durchführung des Projektwettbewerbs. Durch Rekurse aus der Nachbarschaft und von weiteren betroffenen Einzelpersonen und Gruppierungen mussten hinsichtlich der Denkmalschutzwürdigkeit des inventarierten Schulhauses diverse Abklärungen gemacht und der Rechtsweg bis vor Verwaltungsgericht durchlaufen werden. Dabei entstanden Kosten für weitere Gutachten und die anwaltschaftliche Vertretung.

Vergleich bewilligte Kosten vs. Ausgaben

	Kredit bewilligt	Ausgaben	Mehr-/ Minderkosten
Vorstudien	Fr. 67'250.-	Fr. 65'658.20	Fr. -1'591.80
Wettbewerb	Fr. 225'250.-	Fr. 289'292.22	Fr. +64'042.22
Denkmalpflegerische Abklärungen	Fr. 20'000.-	Fr. 43'751.80	Fr. +23'751.80
Visualisierungen, weitere baurechtliche Studien (offene Rechnungen bis März 2013)	Fr. 0.-	Fr. 57'154.13	Fr. +57'154.13
Total	Fr. 312'500.-	Fr. 455'856.35	Fr. +143'356.35

Begründung Mehrkosten

Die Differenz begründet sich primär mit den Honoraren der Experten für die Prüfung der baurechtlichen Umsetzungsfähigkeit, der ökologischen Nachhaltigkeit und der Erstellungskosten der Wettbewerbsprojekte. Die Honorare der Fachpreisrichter und Wettbewerbsbegleiter wurden zu tief budgetiert. Zudem fielen die Kosten für die Abklärungen hinsichtlich Denkmalschutz des Schulhauses höher aus, da nicht damit gerechnet wurde, dass bereits in diesem frühen Stadium des Projekts Beschwerden erhoben und bis vor Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Empfehlung

Die Schulpflege empfiehlt, dem Projektierungskredit für den Neubau der Schulanlage Goldbach sowie dem Nachtragskredit für die Vorstudien, den Projektwettbewerb, die Abklärungen betreffend Denkmalschutz und die weiteren baurechtlichen Studien, zuzustimmen.

Küsnacht, im Januar 2013

Für die Schulpflege

Danièle Glarner
Schulpräsidentin

Barbara Weisskopf
Stv. Sekretär

Politische Gemeinde und Schulgemeinde

1

Schulhaus Goldbach / Grundstück Kat.-Nr. 11423 / Verkauf an Schulgemeinde

Antrag

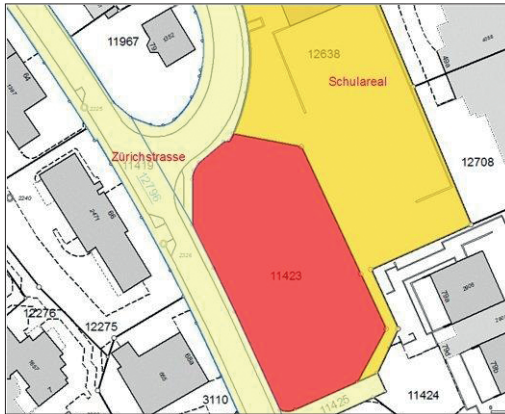
Der Gemeinde- bzw. Schulgemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Dem Verkauf durch die Politische Gemeinde bzw. dem Kauf durch die Schulgemeinde des Grundstücks Kat.-Nr. 11423 zum Buchwert von Fr. 2'452'080.- wird zugestimmt.
2. Das Grundstück Kat.-Nr. 11423 wird im Verwaltungsvermögen der Schulgemeinde eingestellt und der für die Abschreibung erforderliche Kredit von Fr. 2'452'080.- wird zu Lasten der Investitionsrechnung der Schulgemeinde bewilligt.
3. Der Vollzug der Grundstücksübertragung steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Umzonung von Kat.-Nr. 11423 in die Zone für öffentliche Bauten.

Weisung

Die Schulgemeinde plant den Neubau des Quartierschulhauses Goldbach. Die Raumbedürfnisse lassen sich nur unter Einbezug der unmittelbar angrenzenden Parzelle Kat.-Nr. 11423 erfüllen, welche der Politischen Gemeinde gehört. Der Gemeinderat stellte deshalb der Schulgemeinde unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung in Aussicht, die 1803 m² umfassende, heute im Finanzvermögen der Politischen Gemeinde eingestellte Parzelle zum Buchwert von Fr. 2'452'080.- zu erwerben.

Die Schulgemeinde wird das Grundstück Kat.-Nr. 11423 ins Verwaltungsvermögen überführen und abschreiben. Der geplanten öffentlichen Nutzung entsprechend ist die Parzelle in die Zone für öffentliche Bauten umzuzonen (siehe separate Vorlage).

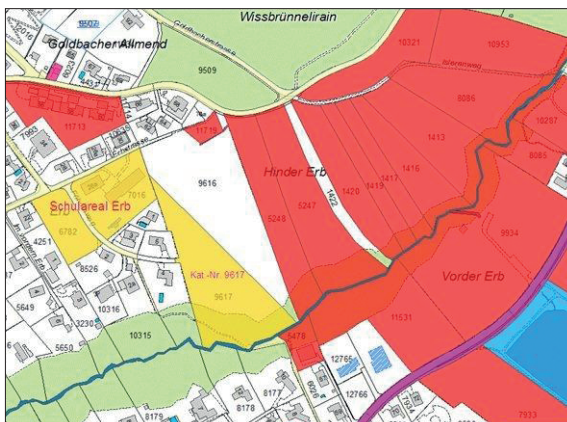


Rot markiert:
 Kat.-Nr. 11423 Politische Gemeinde,
 Abtretung an Schulgemeinde

Gelb markiert:
 Kat.-Nr. 12638 Schulgemeinde
 (Areal Schulhaus Goldbach)

Im Zusammenhang mit dem Verkauf des Grundstücks an der Zürichstrasse erklärte sich die Schulpflege bereit, der Politischen Gemeinde die in der Freihaltezone liegende Parzelle Kat.-Nr. 9617 (10'326 m²; Hinder Erb) unentgeltlich abzutreten, da die Politische Gemeinde in diesem Gebiet bereits Eigentümerin der meisten Grundstücke ist. Das Grundstück ist heute im Verwaltungsvermögen der Schulgemeinde eingestellt und demzufolge nicht bewertet. Diese Landabtretung bzw. -übernahme können Schulpflege und Gemeinderat in eigener Kompetenz bewilligen.

Zusätzlich räumte die Schulpflege der Politischen Gemeinde die Option ein, die Grundstücke Kat.-Nr. 7016 (5038 m²; Zone für öffentliche Bauten) und Kat.-Nr. 6782 (3037 m²; W2/1.20) zum Buchwert zu übernehmen, sobald die Schulgemeinde keinen Eigenbedarf mehr am Schulhaus Erb hat.



Gelb markiert:
 Grundstücke Schulgemeinde

Rot markiert:
 Grundstücke Politische Gemeinde

Diese Liegenschaften sind aktuell im Verwaltungsvermögen der Schulgemeinde eingestellt und deshalb nicht bewertet. Über die Landabtretung wird dasjenige Organ entscheiden, welches zum Zeitpunkt der Abtretung gemäss Kompetenzordnung zuständig sein wird.

Empfehlung

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen, dem Verkauf bzw. Kauf der Parzelle Kat.-Nr. 11423 zuzustimmen.

Vorbehalt

Gemeinderat und Schulpflege behalten sich vor, das Geschäft an der Gemeindeversammlung zurückzuziehen, sollte die Schulgemeindeversammlung den Projektierungskredit für den Neubau des Schulhauses Goldbach abgelehnt haben.

Aktenauflage

Die Akten liegen in der Politischen Gemeinde auf.

Politische Gemeinde

1

Teilrevision Zonenplan / Schulhaus Goldbach / Grundstück Kat.-Nr. 11423 / Umzonung in Zone für öffentliche Bauten

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

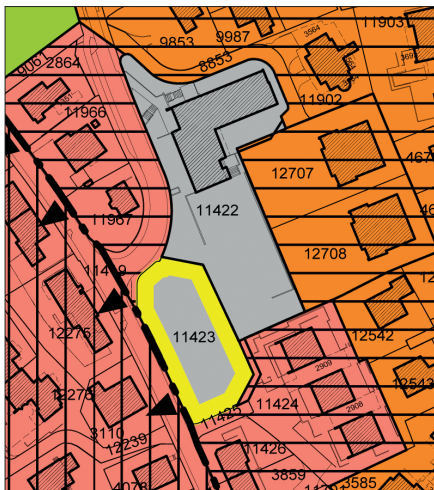
1. Der Teilrevision Zonenplan, Schulhaus Goldbach, Umzonung Kat.-Nr. 11423 von der Wohnzone W3/2.40 in die Zone für öffentliche Bauten, vom 19. November 2012 wird zugestimmt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Kanton Zürich.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in eigener Kompetenz zu beschliessen. Entsprechende Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

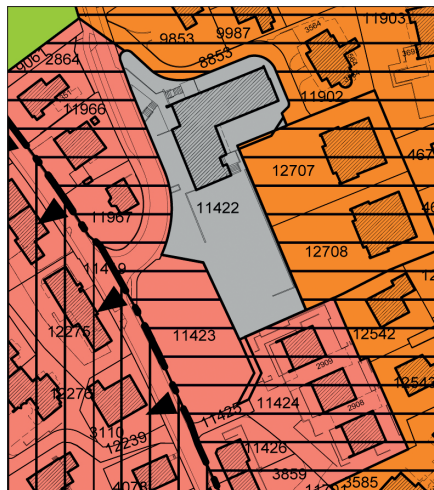
1. Ausgangslage

Die Schulgemeinde plant den Neubau des Quartierschulhauses Goldbach. Die Raumbedürfnisse lassen sich nur unter Einbezug der unmittelbar angrenzenden Parzelle Kat.-Nr. 11423 erfüllen.

Das Grundstück liegt in der Zone W3/2.40, in welcher gewerbliche Nutzungen grundsätzlich unzulässig sind. Um die Voraussetzungen für den Neubau des Schulhauses Goldbach zu schaffen, hat der Gemeinderat am 25. August 2010 die Umzonung des Grundstücks in die Zone für öffentliche Bauten eingeleitet.



Zonenplan rechtskräftig



Zonenplan neu

2. Vorprüfung, Anhörung und öffentliche Auflage

Das kantonale Amt für Raumordnung und Vermessung hat die Vorlage vorgeprüft. Es hat festgestellt, dass der beantragten Umzonung keine überkommunalen Interessen entgegenstehen und das geplante Schulhaus ohne Weiteres der Zweckbestimmung einer Zone für öffentliche Bauten gemäss § 60 Planungs- und Baugesetz entspricht.

Positiv zur Vorlage geäußert haben sich die eingeladenen Planungsträger Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Pfannenstiel und Regionalplanung Zürich und Umgebung sowie die eingeladenen Nachbargemeinden, soweit sie sich überhaupt haben vernehmen lassen.

Die öffentliche Auflage dauerte vom 26. November 2010 bis zum 25. Januar 2011. Es gingen zwei Einwendungen ein. Eine Einwendung bezog sich auf die Abtretung der beiden Grundstücke an die Politische Gemeinde (vgl. vorgängiges Traktandum). Da die Einwendung nicht mit der Umzonung in Zusammenhang steht, ist nicht darauf einzutreten. Mit der zweiten Einwendung wurde die Sistierung des Umzonungsverfahrens verlangt, damit über die Zweckmässigkeit einer Abtretung an die Schulgemeinde und den Neubau des Schulhauses Goldbach nochmals beschlossen werden könne. Diese Einwendung wird nicht berücksichtigt, da an den Plänen für einen Neubau und die Abtretung des angrenzenden Grundstücks festgehalten wird und den Stimmberechtigten die hierfür erforderlichen Anträge gleichzeitig mit dem

Antrag auf Umzonung vorgelegt werden. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen gibt der Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung detailliert Auskunft.

Die Vorlage wird der Gemeindeversammlung somit gegenüber der öffentlichen Auflage unverändert vorgelegt.

3. Inkrafttreten

Die Teilrevision des Zonenplans muss vom Kanton genehmigt werden. Sie tritt mit der Publikation der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, der Teilrevision Zonenplan, Schulhaus Goldbach, Umzonung Kat.-Nr. 11423 von der Wohnzone W3/2.40 in die Zone für öffentliche Bauten, zuzustimmen.

Vorbehalt

Der Gemeinderat behält sich vor, das Geschäft an der Gemeindeversammlung zurückzuziehen, sollte die Schulgemeindeversammlung den Projektierungskredit für den Neubau des Schulhauses Goldbach und/oder die Schulgemeinde- und Gemeindeversammlung die Abtretung von Kat.-Nr. 11423 an die Schulgemeinde abgelehnt haben.

Ausführliche Unterlagen

Der Zonenplan sowie der Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung liegen mit den Akten auf oder können unter www.kuesnacht.ch heruntergeladen werden.

Einzelinitiative Beatrice Rinderknecht Bär / «Naturstrom zuerst!» / Naturstrom als Standardprodukt

Antrag der Initiantin

Am 21. Dezember 2011 reichte Beatrice Rinderknecht Bär gestützt auf § 50 des Gemeindegesetzes eine Einzelinitiative ein. Mit E-Mail vom 9. Januar 2013 aktualisierte sie ihre Initiative bezüglich der Zahlen, da seit Einreichung der Initiative mehr als ein Jahr vergangen war.

Das Begehren lautet wie folgt:

Die Gemeindeversammlung beschliesst: Die Küsnachter Strombezüger werden ab dem nächst möglichen Termin, spätestens aber per 1. Januar 2014, standardmässig mit 100% Naturstrom beliefert, der mindestens dem Label «naturemade basic» entspricht. Dabei soll die Wahlfreiheit für die Strombezüger gewährleistet bleiben: Wer ein anderes Stromprodukt der Werke am Zürichsee beziehen möchte, kann jederzeit einen Wechsel vornehmen.

Der Gemeinderat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen.

Begründung der Initiative

Die Initiantin begründet ihr Begehren wie folgt:

Erst seit der Lancierung der neuen Naturstromprodukte haben die Stromkonsumentinnen und -konsumenten überhaupt die Wahlmöglichkeit erhalten, sich individuell für eine ökologische Stromerzeugung zu entscheiden. Die Stromzusammensetzung kann auf der Homepage der Werke zwar nachgelesen werden. Trotzdem ist nur ein kleiner Teil der Kundschaft im Bild über die Herkunft und Zusammensetzung des von ihr bezogenen Stroms.

Auf Initiative des Küsnachter Frauennetzes wurde das Komitee «Naturstrom zuerst!» gegründet. Das Ziel des Komitees ist, dass der Kundschaft in Zukunft ein Basis-Strommix aus 100% erneuerbaren Energien geliefert wird. Die Wahlfreiheit der Kundschaft soll dabei nach wie vor erhalten bleiben, lediglich das System wird umgekehrt: Wer in Zukunft anstelle von «Naturstrom basic» ein anderes Produkt beziehen möchte, kann das Angebot bestellen.

Der Aufpreis für das Produkt «Naturstrom basic» gegenüber dem heute als Standard gelieferten Mixstrom beträgt aktuell 1 Rp/kWh [Stand 2013: 1.05 Rp/kWh]. Für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 4500 kWh macht dies eine Verteuerung – inkl. MWSt – von nur noch etwa 4 Franken pro Monat.

Erlenbach hat per Oktober 2012 einen Anteil von 68% Naturstrombezügern, davon beziehen 65% das Produkt Naturstrom basic.

Folgende Punkte sprechen für den Wechsel:

- Mit der Umkehrung des Basisangebots setzt die Energiestadt Küsnacht ein Zeichen, dass es ihr ernst ist mit dem Umweltschutz. Das Vorhaben entspricht den Zielsetzungen der Energiestadt für vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien.
- Die Produktion von erneuerbarem Strom wird durch die erhöhte Nachfrage gefördert. Stromsparen wird umso attraktiver, je höher der Strompreis ist.
- Die Mehrkosten von etwa 4 Franken pro Monat für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt sind für die Kundschaft verkraftbar. Sie sind der Preis für den ökologischen Mehrwert des Naturstroms und ein Anreiz zum Stromsparen.
- Die Wahlfreiheit ist nach wie vor gewährleistet.
- Für die Gemeinde entstehen keine Mehrkosten.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen: Die Initiative wird abgelehnt.

Weisung

1. Ausgangslage

Aktuell bieten die Werke am Zürichsee AG in Küsnacht im Grundangebot standardmässig einen Strommix an, der aus etwa 16% Strom aus erneuerbaren Energien und etwa 84% Strom aus Kernenergie besteht. Das Produkt wird von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich geliefert.

Kundinnen und Kunden der Werke am Zürichsee AG haben jedoch die Möglichkeit, ein Naturstromprodukt zu beziehen, müssen dieses aber aktiv wählen.

Im Jahre 2011 sind in Küsnacht gesamthaft 65'000'000 kWh Strom verbraucht worden. Dies entspricht etwa 0,1% des gesamtschweizerischen Stromverbrauchs. Der Stromverbrauch in Küsnacht setzte sich 2011 wie folgt zusammen: 88% Standard-Strommix, 12% Naturstrom (davon 9% bezogen durch die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde).

Die Initiantin möchte erreichen, dass im Grundangebot standardmässig nicht der Strommix mit Kernenergie, sondern eine Naturstrom-Variante (mindestens Naturstrom basic) angeboten wird und die Bezügerinnen und Bezüger aktiv werden müssen, wenn sie keinen Naturstrom beziehen wollen.

2. Verfahren

Mit Beschluss vom 4. April 2012 hatte der Gemeinderat die Initiative für ungültig erklärt. Er hatte sich auf den Standpunkt gestellt, dass es nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (bzw. der Urnenabstimmung) falle, darüber zu entscheiden, welches Stromprodukt standardmässig angeboten werde.

Der Bezirksrat Meilen hat den Entscheid des Gemeinderats geschützt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in zweiter Instanz entschieden, dass der Gemeinderat die Initiative zu Unrecht für ungültig erklärt hatte, und es hat den Entscheid des Gemeinderats aufgehoben (Urteil vom 7. November 2012). Die Initiative ist deshalb den Stimmberechtigten mit dem Antrag des Gemeinderats zur Abstimmung vorzulegen.

3. Erwägungen

Folgende Überlegungen sprechen für eine Unterstützung der Initiative:

- Wird durch den Systemwechsel erreicht, dass mehr Naturstrom bezogen wird, ist dies im Sinne der Energiepolitik, welche Küsnacht als «Energistadt Gold» verfolgt. Das «Leitbild Energie» folgt der Vision, dass alle Küsnachterinnen und Küsnachter die Energie effizient nutzen und die verwendeten Energien erneuerbar sind. Wird mehr Naturstrom bezogen, ist dies auch im Sinne des in der Schweiz im Grundsatz beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie.
- Die Mehrkosten beim Bezug eines Naturstromprodukts sind vertretbar. Beim Produkt «Naturstrom basic» wäre 2013 für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 4500 kWh mit Mehrkosten von knapp Fr. 4.– pro Monat bzw. Fr. 48.– pro Jahr zu rechnen.
- Die Wahlfreiheit der Bezüger bleibt bestehen. Es wird nur der Wahl-Mechanismus geändert: Der Standardstrom ist neu ein Naturstromprodukt, jeder Bezüger kann weiterhin das Stromprodukt mit Kernenergie beziehen. Er muss es einfach mitteilen.

- In der Stadt Zürich ist Naturstrom schon seit einigen Jahren das Standardprodukt. Erlenbach hat seit letztem Jahr Naturstrom als Standard. Männedorf, Uetikon und Meilen werden ab diesem Jahr Naturstrom als Standardprodukt anbieten. Herrliberg ging bereits vor fünf Jahren noch einen Schritt weiter und bietet seither nur noch Strom aus erneuerbaren Energien (ohne Wahlmöglichkeit) an.

Folgende Überlegungen sprechen für eine Ablehnung der Initiative:

- Seit Januar 2009 wird auf jede verbrauchte Kilowattstunde ein Zuschlag erhoben (2013: 0,35 Rp./kWh). Mit diesem Zuschlag entrichtet bereits jeder Strombezüger eine Abgabe zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien (kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)) und zur Förderung der Effizienz im Elektrizitätsbereich. Bei einem Verbrauch von 4500 kWh pro Jahr beträgt diese Abgabe jährlich rund Fr. 16.–, was in etwa 2% der Jahreskosten entspricht. Eine weitere Fördermassnahme ist daher nicht notwendig.
- Auch wenn mehr Küssnachter Naturstrom bezögen, würde sich kurzfristig an der gesamtschweizerischen Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien nichts ändern. Produziert werden heute in der Schweiz etwa 53% aus erneuerbaren Energien. Bei Schweizer Endkunden werden nur rund 31% eingesetzt; der Rest wird meist als Zertifikate ins Ausland verkauft. Nur bei einem generellen Trend hin zu Naturstrom wäre mittelfristig mit dem Bau von neuen Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien zu rechnen. Ein Systemwechsel in Küssnacht würde jedoch keinen generellen Trend hin zu neuen erneuerbaren Energien verursachen oder verstärken können.
- Für einen Teil der Strombezüger dürfte es schwierig sein, die Unterschiede oder Vor- und Nachteile der einzelnen Stromprodukte oder den Wahl-Mechanismus zu erfassen. Es darf davon ausgegangen werden, dass solche Personen mehrheitlich untätig bleiben. Dies hat zur Folge, dass ihnen automatisch ein teureres Stromprodukt geliefert wird. Für den bereits erwähnten Durchschnittshaushalt hätte dies Mehrkosten von rund Fr. 48.– pro Jahr zur Folge (bei «Naturstrom basic»). Nicht das günstigste Stromprodukt bezieht auch, wer aus anderen Gründen untätig bleibt. Es kann als stossend empfunden werden, dass mit einem teureren Produkt «bestraft» wird, wer nicht reagiert.
- Das Gebiet Forch wird von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) beliefert. Diese bieten standardmässig neu einen Strommix an mit 38% Kernenergie und 62% erneuerbarer Energie (davon sind 24% ausländische Wasserkraft-Zertifikate). Für die Küssnachter Einwohner würden somit unterschiedliche Standardangebote gelten. Auch die Gemeinde Zumikon wird durch die EKZ beliefert, und die Strombezüger in der Gemeinde Zollikon erhalten ebenfalls einen Strommix mit Kernenergie als Standardprodukt.

In Erlenbach, wo seit einem Jahr das Produkt «Naturstrom basic» als Standard angeboten wird, haben rund 32% der Kunden wieder zum günstigeren Produkt mit Kernenergie zurückgewechselt. In Küsnacht beziehen rund 6% der Privatkunden ein Naturstromprodukt, das Produkt «Naturstrom basic» wird von rund 3,3% der Privatkunden bezogen (Stand Oktober 2012).

Empfehlung

Nach Abwägung der aufgeführten Überlegungen empfiehlt der Gemeinderat die Initiative zur Ablehnung.

Vorgehen bei Annahme der Initiative

Bei Annahme der Initiative wird der Gemeinderat dafür sorgen, dass der Beschluss der Gemeindeversammlung verbindlich umgesetzt wird und die Werke am Zürichsee AG innerhalb ihres Versorgungsgebietes die Küsnachter Strombezüger per 1. Januar 2014 standardmässig mit einem Stromprodukt beliefern, welches mindestens das vom Verein für umweltgerechte Energie verliehene Qualitätszeichen «naturemade basic» oder ein allfällig vergleichbares Nachfolge-Qualitätszeichen trägt. Das Wahlrecht der Strombezüger wird weiterhin beibehalten werden.

Küsnacht, im Januar 2013

Für den Gemeinderat

Martin Bachmann
1. Vizepräsident des Gemeinderats

Alexandra Oltiványi
Stv. Gemeindeschreiber

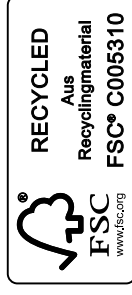
küsnacht



Stimmrechts-Ausweis für



Gemeindeversammlung
Montag, 25. März 2013



Bitte hier abtrennen und am Eingang der Hesihalle abgeben